

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.09.2016

Geschäftszeichen:

II 40.3-1.156.606-366/15

Zulassungsnummer:

Z-156.606-996

Geltungsdauer

vom: **9. September 2016**

bis: **14. April 2020**

Antragsteller:

Unilin BVBA, division Flooring

Ooigemstraat 3
8710 WIELSBEKE
BELGIEN

Zulassungsgegenstand:

Laminatbodenbeläge nach DIN EN 14041

"Unilin Laminatböden"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage mit zwei Seiten. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.606-996 vom 16. März 2015. Der Gegenstand ist erstmals am 12. Dezember 2011 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der DPL-Laminatböden¹ "Unilin Laminatböden" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041².

Die Laminatbodenbeläge sind schwimmend und mittels eines leimlosen Verbindungssystems verlegt zu verwenden.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen³ und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die DPL-Laminatbodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Laminatbodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Melamin-Formaldehydharz,
- der Dekorschicht aus mit Melamin-Formaldehydharz getränktem Dekorpapier,
- dem Trägermaterial aus hochverdichteter Holzfaserplatte nach EN 316 (Dichte 850 kg/m³ bis 900 kg/m³, Dicke 6,7 mm bis 9,5 mm ($\pm 10\%$)) und
- dem mit Melamin-Formaldehydharz getränktem Gegenzugpapier auf der Unterseite.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 7,0 mm bis 12,0 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 6,3 kg/m² bis 10,8 kg/m² ($\pm 10\%$) betragen.

Die Laminatbodenbeläge können eine Kantenversiegelung (auch optische V-Fuge) auf der Basis wasserbasierender Acryllacke oder Thermotransferfolien haben.

Die Laminatbodenbeläge sind in verschiedenen Nutzungsklassen ausgeführt.

Eine Übersicht über die Bezeichnungen und Konstruktionsdaten ist der Anlage 1 zu entnehmen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

¹ DPL - Direkt auf ein Trägermaterial verpresste Laminatböden, Definition nach DIN EN EN 13329:2006+A1:2008

² DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005/AC:2006

³ Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Laminatbodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer
- "Emissionsbewerteter Bodenbelag nach DIBt-Kriterien"⁴

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Laminatbodenbeläge in Verbindung mit den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 und Abschnitt 2.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Ergänzung der im Rahmen der DIN EN 14041 bestehenden werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine ergänzende werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sollen mindestens die in den DIBt Grundsätzen aufgeführten Eckpunkte der werkseigenen Produktionskontrolle (Rahmenprüfplan)⁵ umfassen. Ein konkreter Maßnahmen- und Prüfplan ist beim DIBt zu hinterlegen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen

⁴ Die Kriterien für die Einstufung von DPL-Laminatbodenbelägen als "Emissionsbewertete Lamine nach DIBt-Grundsätzen" sind in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 6. Februar 2009 veröffentlicht.

⁵ Die Rahmenprüfpläne für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle für "Emissionsbewertete Lamine nach DIBt-Grundsätzen", sind in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 6. Februar 2009 veröffentlicht.

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Bestätigung der Übereinstimmung mit den DIBt Kriterien für Lamine ohne Prüfung⁴
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

Die Laminatbodenbeläge sind schwimmend und mittels eines leimlosen Verbindungssystems verlegt zu verwenden.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Laminatbodenbeläge nach DIN EN 14041
 "Unilin Laminatböden"

Anlage 1
 Seite 1 von 2

Nutzungsstufe 32			
Der Laminatboden muss bestehen aus:			
Nutzschicht	Overlay aus Melaminharz der Klasse AC 4		
Dekorschicht	verschiedene Ausführungen, kunstharzgetränkt		
Träger	HDF Stärke: 6,7 mm bis 9,5 mm, Dichte: 850 kg/m ³		
Gegenzug	kunstharzgetränkt		
Gesamtdicke	7,0 mm bis 9,5 mm		
Flächengewicht	6,30 kg/m ² bis 8,60 kg/m ²		
Alle Angaben +/- 10 %			
Handelsnamen:			
1	Quick-Step Classic	12	Quick-Step Largo
2	Quick-Step Creo	13	Quick-Step Arte
3	Loc Floor	14	Quick-Step Perspective
4	Genotop	15	Quick-Step Perspective Wide
5	Limfjord	16	Quick-Step Majestic
6	Quick-Step Impressive	17	Pergo Living Expression
7	Quick-Step Eligna	18	Pergo Living Expression long plank
8	Quick-Step Eligna Wide	19	Pergo domestic elegance
9	Quick-Step Rustic	20	Pergo total design
10	Quick-Step Elite	21	Clic & Go
11	Quick-Step Exquisa		

Laminatbodenbeläge nach DIN EN 14041
 "Unilin Laminatböden"

Anlage 1
 Seite 2 von 2

Nutzungsstufe 33			
Der Laminatboden muss bestehen aus:			
Nutzschicht	Overlay aus Melaminharz der Klasse AC 5		
Dekorschicht	verschiedene Ausführungen, kunstharzgetränkt		
Träger	HDF Stärke: 7,5 mm bis 11,5 mm, Dichte: 850 kg/m ³ bis 900 kg/m ³		
Gegenzug	kunstharzgetränkt		
Gesamtdicke	8,0 mm bis 12,0 mm		
Flächengewicht	7,6 kg/m ² bis 10,8 kg/m ²		
Alle Angaben +/- 10 %			
Handelsnamen:			
1	Quick-Step Impressive Ultra	3	Pergo Original Excellence long plank
2	Pergo Original Excellence		

Nutzungsstufe 34			
Der Laminatboden muss bestehen aus:			
Nutzschicht	Overlay aus Melaminharz der Klasse AC 6		
Dekorschicht	verschiedene Ausführungen, kunstharzgetränkt		
Träger	HDF Stärke: 8,5 mm bis 9,5 mm, Dichte: 900 kg/m ³		
Gegenzug	kunstharzgetränkt		
Gesamtdicke	9,0 mm bis 10,0 mm		
Flächengewicht	8,55 kg/m ² bis 9,50 kg/m ²		
Alle Angaben +/- 10 %			
Handelsnamen:			
1	Pergo Public Extreme	2	Pergo Public Extreme long plank